

Amtliches Bekanntmachungsblatt



31. Jahrgang

Nr. 6

17. Juli 2023

Gemeinde Ostseebad Binz

Inhaltsverzeichnis

2047. Bekanntmachung	Seite 3
Öffentliche Bekanntmachung des Bergamtes Stralsund	
2048. Bekanntmachung	Seite 8
Satzung über eine Veränderungssperre nach §§ 14,16 und 17 BauGB für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Mittelstraße“ der Gemeinde Ostseebad Binz	
Altersjubiläen aus Binz und Prora im August 2023	Seite 11

Impressum

Amtliches Bekanntmungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz

Herausgegeben von der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz · Jasmunder Straße 11 · 18609 Ostseebad Binz
Telefon (038393) 3740 · E-Mail: post@gemeinde-binz.de

· Erscheinungsweise: nicht regelmäßig

· Bezugsmöglichkeit: Abholung im Amt oder im Abonnement bei der Gemeindeverwaltung Binz
· Veröffentlichung unter <https://gemeinde-binz.de/gemeinde/aktuelles/amtsblaetter/>

Gesamtherstellung: GAMPE. print + packaging · Tilzower Weg 47 · 18528 Bergen auf Rügen
www.gp-p.com

Titelfoto mit freundlicher Genehmigung von Mirko Boy · www.ruegenfotos.de

2047. Bekanntmachung

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DES BERGAMTES STRALSUND

vom 17.07.2023

Die Firma Gascade Gastransport GmbH
Kölnische Straße 108 – 112
34119 Kassel

– nachfolgend Vorhabenträger genannt –

hat beim Bergamt Stralsund nach dem Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) i.V.m. dem Gesetz zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases (LNG-Beschleunigungsgesetz – LNGG) i.V.m. dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgendes beantragt:

Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb der LNG-Anbindungsleitung „Ostsee-Anbindungs-Leitung“ (OAL) für den zweiten Seeabschnitt (dritter Abschnitt des Gesamtvorhabens)

Die behördliche Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund ergibt sich aus § 2 der Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Energiewirtschaftsrecht (Energiewirtschaftszuständigkeitslandesverordnung – EnWZustLVO M-V).

Zur Einbindung verflüssigten Erdgases (Liquified Natural Gas – LNG) in das deutsche Fernleitungsnetz wird im Küstenmeer das Projekt „Ostsee LNG“ geplant. Dafür soll im Hafen von Mukran ein seeseitiges Terminal zur Anlandung und Regasifizierung von LNG errichtet werden, das über die vom Vorhabenträger geplante Ostsee-Anbindungs-Leitung (OAL) Erdgas nach Lubmin transportieren und dort in das Fernleitungsnetz einspeisen soll.

Gegenstand des aktuellen Antrags ist der zweite Seeabschnitt (dritter Planfeststellungsabschnitt) der Anbindungsleitung OAL, die von KP26 bis zum Hafensbereich Mukran verlaufen soll. Mit einer Gesamtlänge von ca. 24 km und einem Durchmesser von DN1.200 soll die Leitung ausgehend vom Hafensbereich Mukran nach Südosten durch die Prorer Wiek bis auf Höhe Göhren östlich von Rügen verlaufen. Bei KP26 bindet die Leitung an den ersten Seeabschnitt (zweiter Planfeststellungsabschnitt) an. Nachfolgend soll die OAL dann in enger Parallelführung zu der Pipeline Nord Stream 2 in südwestlicher Richtung durch den Greifswalder Bodden bis zum Anlandepunkt der Molchempfangsstation Lubmin führen. Mit dem Antrag wird der nachträglich abgetrennte Teil des ersten Seeabschnitts der OAL wieder aufgegriffen. Der geplante Betrieb von Regasifizierungsschiffen im Hafen von Mukran ist nicht Bestandteil der beim Bergamt Stralsund vorliegenden Anträge.

Das Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des LNGG (§ 2 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 LNGG i.V.m. Nr. 6.2 der Anlage zu § 2 LNGG) und dient der Sicherung der nationalen Energieversorgung durch die zügige Einbindung verflüssigten Erdgases in das bestehende Fernleitungsnetz.

Das Vorhaben bedarf gemäß § 4 Abs. 1 LNGG nicht der Prüfung der Umweltverträglichkeit.

Die eingereichte Antragsunterlage umfasst insbesondere:

- Erläuterungsbericht
- Alignment Sheet
- Kartenunterlagen (Übersicht, Wirkräume, Marine Nutzungen und Infrastruktur, Natura-2000-Gebiete, Nationale Schutzgebiete, Oberflächensedimente, Marine Biotop-typen, Bathymetrie, Festgelegte Schiffsrouten)
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Flora-Fauna-Habitat-Vorprüfung und -Verträglichkeitsuntersuchungen
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Fachbeiträge zur Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie und Wasserrahmen-Richtlinie
- Biotopschutzrechtliche Prüfung
- Umweltfachliche Bewertung

Das beantragte Verfahren wird mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt, wobei die Auslegungsfrist und die Einwendungsfrist verkürzt sind. Für eine ausreichende Möglichkeit zur Einsichtnahme wird vom § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) LNGG abgewichen.

Der vollständige Plan liegt aufgrund der maßgeblichen verfahrensrechtlichen Vorgaben von LNGG, EnWG und VwVfG

vom 25.07. bis einschließlich 07.08.2023 (zwei Wochen)

während der Sprech-/Öffnungszeiten, sowie nach vorheriger Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten im/in

Kurverwaltung Sellin, Warmbadstraße 4, 18586 Ostseebad Sellin (038303/160)

Montag – Freitag

08:30 – 16:30 Uhr

Ostseebad Binz (Bauordnung, Zi. 103/104), Jasmunder Straße 11, 18609 Ostseebad Binz (038393/3740)

Montag

09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr

Dienstag

09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr

Mittwoch

09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr

Donnerstag

09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr

Freitag

09:00 – 12:00 Uhr

Stadt Sassnitz (Bauverwaltung), Hauptstraße 33, 18546 Sassnitz (038392/680)

Montag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag	09:00 – 12:00 Uhr

Bergamt Stralsund, Frankendamm 17, 18439 Stralsund (03831/61210)

Montag bis Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
Freitag	09:00 – 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme aus. Die Planunterlagen können ab Beginn der Auslegung am 25.07.2023 zusätzlich auf der Internetseite des Bergamtes Stralsund (<https://www.bergamt-mv.de/service/genehmigungsverfahren/>) eingesehen werden; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) LNGG bis eine Woche nach Ablauf der Frist für die Auslegung der Unterlagen, somit bis zum Ablauf des **14.08.2023**, schriftlich oder zur Niederschrift beim Bergamt Stralsund oder bei einer der vorgenannten Auslegungsstelle **Einwendungen** gegen den Plan bzw. das Vorhaben erheben. Für die Fristwahrung ist der Eingang der Einwendung beim Bergamt Stralsund oder bei einer der vorgenannten Auslegungsstellen maßgeblich. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist in jedem Verfahrensstadium möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des Bergamtes Stralsund als Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein (§ 17 Abs. 1 VwVfG). Gleichförmige Eingaben, die die Angaben nach § 17 Abs. 1 Satz 1 VwVfG nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder dem Erfordernis des § 17 Abs. 1 Satz 2 VwVfG nicht entsprechen, können unberücksichtigt gelassen werden. Ferner können gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt gelassen werden, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 VwVfG).

Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen die Planungs-

entscheidung einzulegen, werden hiermit entsprechend von der Auslegung des vollständigen Plans benachrichtigt. Es wird ihnen Gelegenheit gegeben, innerhalb der oben genannten Einwendungsfrist beim Bergamt Stralsund oder bei einer der vorgenannten Auslegungsstellen Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abzugeben (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG).

Nach dem Ablauf der Einwendungsfrist erhobene Einwendungen und Stellungnahmen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG im Verwaltungsverfahren ausgeschlossen.

Die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen können, sofern es die zuständige Behörde für erforderlich hält, mit dem Vorhabenträger, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, in einem Termin erörtert werden, der ortsüblich bekannt gemacht werden würde (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c) LNGG). Bei Ausbleiben eines Beteiligten in einem etwaigen Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden (§ 73 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 VwVfG). Ein Erörterungstermin findet grundsätzlich nicht statt, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind, ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf privatrechtlichen Titeln beruhen oder alle Einwender auf einen Erörterungstermin verzichten (§ 43a Satz 1 Nr. 3 EnWG). Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben der Vertreter, würden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4 VwVfG).

Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Äußerungen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder der Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens geltend gemachte Entschädigungsansprüche werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Planfeststellungsbehörde zur sachgerechten Entscheidungsfindung dem Vorhabenträger die Einwendungen und Stellungnahmen zur Verfügung stellen wird (§ 43a Nr. 2 Halbs. 1 EnWG). Über die Zulässigkeit des Vorhabens und die erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Bergamt Stralsund, Frankendamm 17, 18439 Stralsund) entschieden, die für das Planfeststellungsverfahren sowie für die abschließende Planungsentscheidung zuständig ist. Als mögliche Entscheidungen kommen die Zulassung des Vorhabens – ggf. verbunden mit Schutzanordnungen und sonstigen Nebenbestimmungen – durch Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses oder einer Plangenehmigung

oder die Ablehnung des Antrags auf Planfeststellung in Betracht. Das Bergamt Stralsund ist auch für weitere Fragen betreffend relevanter Informationen über das Vorhaben Ostsee LNG zuständig.

Die abschließende Entscheidung wird dem Vorhabenträger und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 1 VwVfG). Die Zustellung dieser Entscheidung an die Einwender oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn außer an den Vorhabenträger mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG).

Vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen, dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre). Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher zulässig ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt (§ 44a Abs. 1 Satz 1 und 2 EnWG). Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

Für den Fall einer Planfeststellung oder Plangenehmigung bedarf es einer weiteren Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nicht; der festgestellte oder genehmigte Plan ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend (§ 45 Abs. 2 Satz 1 EnWG).

Thomas Triller
Bergamtsleiter

2048. Bekanntmachung

Satzung über eine Veränderungssperre nach §§ 14,16 und 17 BauGB für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Mittelstraße“ der Gemeinde Ostseebad Binz

Aufgrund von § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S.777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) und der §§ 16 und 17 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I S. 6), hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 06. Juli 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz hat am 06. Juli 2023 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Mittelstraße“ beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den gesamten Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Mittelstraße“ der Gemeinde Ostseebad Binz.

Der Geltungsbereich, umfassend den durch die folgenden Straßen Hans-Beimler-Straße, Dünenstraße, Goethestraße, Dollahner Straße eingefassten Bereich, liegt zwischen dem historischen Zentrum von Binz und Neu Binz in der Flur 2, Gemarkung Binz. Das Plangebiet weist eine Größe von ca. 4,25 ha auf.

Der Geltungsbereich ist auf Seite 10 dargestellt und Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:
- a) Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;

- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden.

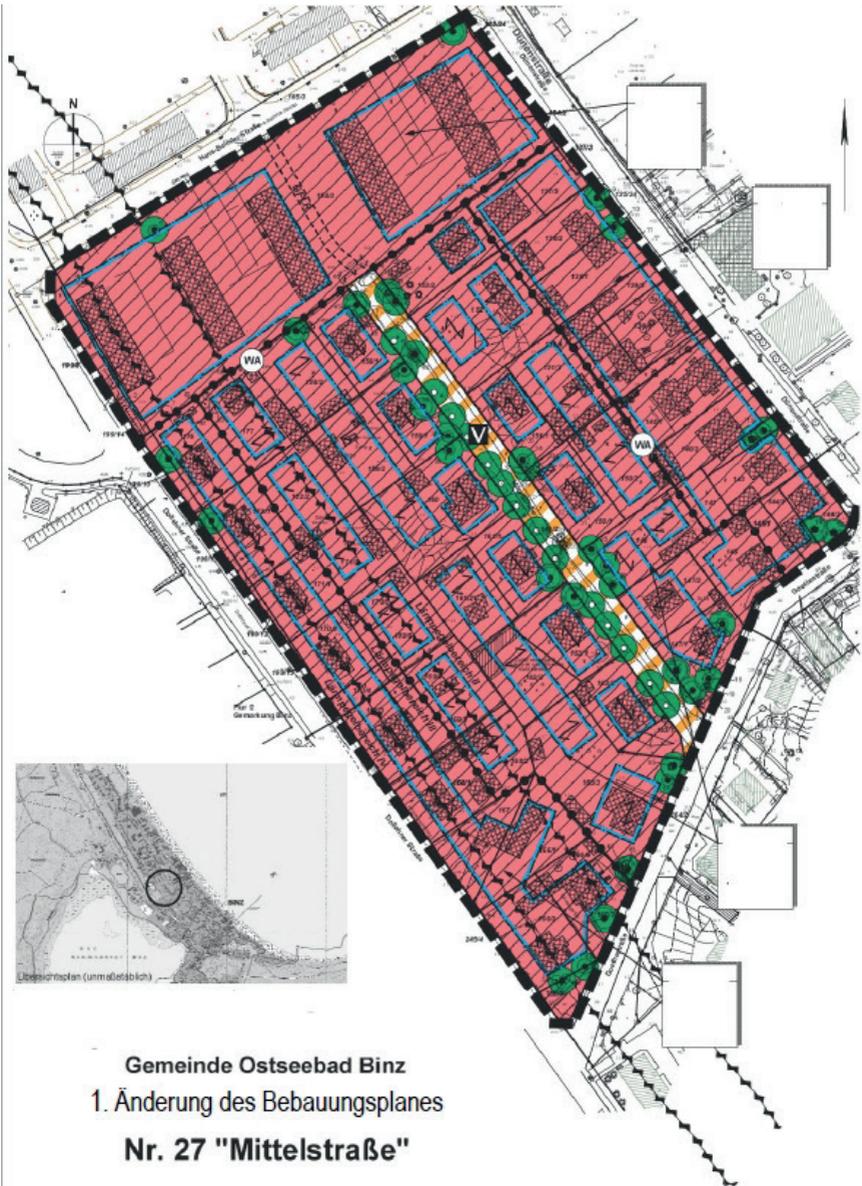
§ 4 **Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre**

Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft.

Ostseebad Binz, den 17.07.2023

Karsten Schneider
Bürgermeister

**Geltungsbereich der Veränderungssperre für den Bereich der 1. Änderung
BP 27 „Mittelstraße“**



Gemeinde Ostseebad Binz
1. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 27 "Mittelstraße"

Geltungsbereich - unmaßstäblich

Altersjubiläen aus Binz und Prora August 2023

02.08.	Ingeborg Block	85
04.08.	Brunhilde Lorenz	75
06.08.	Hartmut Pukrop	70
08.08.	Wolfgang Schmidt	80
	Christel Schwartz	85
09.08.	Burghild Spange	70
10.08.	Hildegard Trotz	95
11.08.	Wolfgang Lehmann	70
	Klaus Schürmann	70
	Christine Wunderwald	70
14.08.	Rudi Hartmann	70
	Antonie Tribeß	85
15.08.	Gudrun Morgenroth	75
16.08.	Irmgard Ahrendt	70
18.08.	Karin Fricke	70
19.08.	Eckhard Trams	70
20.08.	Angelika Lietzau	70
21.08.	Ilse Andraschek	85
	Gert Fritzsche	70
	Ilona Haase	80
23.08.	Ursula Friedland	70
	Waltraut Reetz	80
27.08.	Klaus Schmidt	70
29.08.	Ingolf Bugge	70
	Günther Koberstein	75
	Bernd Fritz Albert Maaß	70



02.08.	65. Hochzeitstag – Erwin und Liselotte Obst
14.08.	50. Hochzeitstag – Michael und Marion Webster
15.08.	50. Hochzeitstag – Werner und Hanna Wegner
23.08.	50. Hochzeitstag – Ulrich und Gudrun Bannert

Die Gemeindeverwaltung gratuliert.

Ein persönlicher Besuch an diesem Tag durch den Bürgermeister oder Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung erfolgt zum 80., 85., 90., 95., 100. Geburtstag und weitere Geburtstage, sowie Ehejubiläen: 50., 60., 65. Hochzeitstag.

